



Vorlage zum Beschluss Nr. 179/20

Vorlage wurde ohne/mit Änderungen am zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am abgelehnt; Vorlage wurde am zurückgezogen

1. Bezeichnung der Beschlussvorlage	Fortschreibung der Maßnahmeplanung des Jugendförderplanes 2018 bis 2022
2. Einreicher	Der Landrat
3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	§12 Thür KJHAG §15(a) und § 16 Förderung der Jugendarbeit, Thür KJHAG § 71 Jugendhilfeausschuss, SGB VIII § 80 Jugendhilfeplanung, SGB VIII Richtlinie Örtliche Jugendförderung 1.3.1 a)
4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Fortschreibung Beschluss 516/17 und 516-1/17
5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Jugendhilfeausschuss 14.01.2020 Unterausschuss 05.03.2020 Jugendhilfeausschuss 02.06.2020
6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	Erhöhung der Ausgaben im Rahmen der Angebote der „Örtlichen Jugendförderung“ in den betreffenden Haushaltsstellen in dem Umfang wie auch erhöhte Landesförderungen zur Verfügung stehen (gemäß vorliegender Haushaltsplanung).
8. Welche Terminstellung ist zu beachten?	01.01.2020
9. Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
10. Verteiler	Mitglieder Jugendhilfeausschuss, FB Jugend
11. Stichwort	Fortschreibung Jugendförderplan 18 - 22

Beschlussvorlage Nr. **179/20**

Fortschreibung der Maßnahmeplanung des Jugendförderplanes 2018 bis 2022

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt:

Die Maßnahmeplanung zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Landesrichtlinie „Örtlichen Jugendförderung“ des Jugendförderplanes 2018 bis 2022 im Landkreis Nordhausen wird wie folgt fortgeschrieben.

Priorität

1	Struktursicherung der gesamten im Jugendförderplan 2018 – 2022 beschriebenen Grundstruktur			
	Bedarf	Details	VbE	Förderung
	Jugendzentren in der Stadt Nordhausen	Sozialraumorientiertes Jugendzentrum gem. § 11 SGB VIII Jugendzentrum mit Handlungsschwerpunkt § 13 SGB VIII	je 1,25	Grundförderung in Höhe von 84.000,00 € je Einrichtung
	Jugendzentren in Grundzentren	Kommunen mit dem Status Grundzentrum	je 0,5	Grundförderung bis zu 26.000,00 € bei Eigenanteil der Grundzentren 30%
	Jugendkoordinatoren	gesamter Landkreis; Schwerpunktsetzung ländlicher Raum; Festlegung von 4 Zuständigkeitsregionen	4,5 (3*1,0/ 1*1,5 VbE)	3 VBE je bis zu 61.000,00 € 1,5 VBE 91.500,00 € Vereinsförderbudget: insg. 24.000,00 €
	Projekte in der Stadt Nordhausen/im gesamten Landkreis	flexibel, eingehende Anträge	offen	Grundförderung in Höhe von 155.000 €; davon 1 Modellprojekt: 22.000 €
	Förderung der Jugendverbandsarbeit	Koordinatoren/Fonds	1,75	Grundförderung in Höhe von 61.000,00 € Kreisjugendring/ 25.000,00 € Verbandsförderbudget 45.500 € Kreissportbund 15.000 € Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen
	weitere Förderungen	Frühe Hilfen § 13 VIII	offen	33.000,00 € Frühe Hilfen 54.000,00 € Jugend stärken o.Ä.
2	Ausbau der Fachberatung des Landratsamtes Nordhausen			
3	Tarifentwicklung			
4	Erhöhung der finanziellen Mitteln in folgenden Bereichen der Grundstruktur: <ul style="list-style-type: none"> • Projekte der Jugendarbeit in Nordhausen und dem Landkreis Nordhausen • Sachkosten/Budget der Jugendkoordinatoren • Sachkosten/Budget der Jugendverbände Gesamt bis zu 50.000,00 €			
5	Stärkung der Jugendzentren in Grundzentren in Form der Übernahme von weiteren Stellenanteilen (bis zu 0,25 VbE je Jugendzentrum)			

Die hier erfolgten Änderungen der Finanzierung sind auch auf den entsprechenden inhaltlichen Seiten zu dem jeweiligen Angebot des Jugendförderplanes 2018 bis 2022 anzupassen.

Begründung:

Die Jugendförderplanung zur Ausgestaltung der Angebote des SGB VIII § 11 – 14 können immer nur einen zum Zeitpunkt der Erstellung absehbaren Verlauf beplanen und sind daher kontinuierlich im Hinblick auf die sich ändernden Förderumstände fortzuschreiben.

Das Land Thüringen hat mit der Aufnahme der Förderhöhe von 15 Millionen Euro in das Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (§ 15b) auch für den Landkreis Nordhausen umfangreichere Mittel zur Verfügung gestellt, welche sich auch dynamisch in den letzten zwei Jahren gesteigert haben. Ebenso steigen die nunmehr am TvöD anzupassenden Personalkosten ebenso wie die Sachkosten der freien Träger.

Eine Anpassung der im Plan vorgesehenen Förderhöhen ist durch die höhere Landesförderung somit finanziell gedeckt. Die Bedarfsmeldungen der Angebote und Träger entsprechen ebenfalls den üblichen Projektentwicklungen und Anforderungen der zugrundeliegenden Richtlinie der „Örtlichen Jugendförderung“ und erfüllen daher die Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung.

Jendricke
Landrat